



Leitfaden für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Bottmingen

Gesetzliche Grundlagen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) stützt ihre Tätigkeit und Organisation auf:

- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, Stand 01.07.2021
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Bottmingen vom 15.10.2003
- die Geschäftsordnung der Gemeindekommission der Gemeinde Bottmingen vom 6. Mai 2008

Kontrolltätigkeit

- a. Die GPK entscheidet in eigener Kompetenz über Art und Zeitpunkt ihrer Kontrollen. Sie kann Anregungen aus der Bevölkerung, der Verwaltung oder dem Gemeinderat entgegennehmen. Die GPK koordiniert bei möglichen Überschneidungen ihre Tätigkeiten mit der Rechnungsprüfungskommission.
- b. Befragungen, Kontrollen und Inspektionen werden in der Regel durch zwei Mitglieder vorgenommen.
- c. Die GPK informiert den Gemeinderat und den/die Gemeindeverwalter/in über die bevorstehende Kontrolle. Ist es ausnahmsweise angezeigt, dass die GPK eine Kontrolle überraschend durchführt, so sind das zuständige Mitglied des Gemeinderates, der/die Gemeindeverwalter/in und der/die Abteilungsleiter/in wenn möglich zu Beginn der Kontrolle zu informieren.
- d. Bei Bedarf kann die GPK, wenn dies zur Klärung eines Sachverhalts dient, Stellungnahmen verlangen.
- e. Nach Beendigung der Kontrolle sind der Gemeinderat, der/die Gemeindeverwalter/in und der/die Abteilungsleiter/in bzw. die Kommission oder die Behörde über das Resultat der Untersuchung zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die GPK in der Regel einen Schlussbericht. Sofern dies sinnvoll erscheint, kann die GPK sachdienliche Empfehlungen aussprechen.
- f. Die GPK kann regelmässig und abwechselnd Gemeinderatsmitglieder, Behörden- und Kommissionspräsidien sowie Abteilungsleitende oder Fachbereichsverantwortliche der Verwaltung zu einer allgemeinen Befragung und zum Gedankenaustausch einladen. Dazu wird jeweils ein Fragekatalog erstellt und der betreffenden Person vorgängig zugestellt.
- g. Die GPK kann keine Weisungen erteilen, nicht in Geschäfte eingreifen, keine Verwaltungshandlungen aufheben oder anordnen
- h. Die Mitglieder der GPK unterstehen der Schweigepflicht, die Protokolle der GPK sind vertraulich und nur für die Mitglieder der GPK bestimmt.

Berichte der GPK

- a. Auswertung der Untersuchungen erfolgt in der Regel als Bericht. Dieser enthält die Feststellungen und soweit möglich (angezeigt) die daraus abgeleiteten Empfehlungen. Über die wesentlichen Ergebnisse wird der Gemeinderat und die Verwaltungsleitung informiert.
- b. Der Gemeinderat nimmt schriftlich Stellung zum Bericht und den Empfehlungen. Er legt dar, mit welchen Massnahmen die Empfehlungen umgesetzt werden.
- c. Die GPK überprüft periodisch die Umsetzung der Massnahmen.
- d. Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im 1. Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr (§102a Gemeindegesetz).

Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wurde von der Geschäftsprüfungskommission am 28. November 2022 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es wird dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet

Der Präsident

Peter R. Marbet

der Vizepräsident

Beat Flury